

STADT FEHMARN

A U S Z U G

aus der 35. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

am Dienstag, den 14. Juni 2022, 18:00 Uhr

in der Mensa der Inselschule Fehmarn, Burg auf Fehmarn, Kantstraße 1, Fehmarn

A. Öffentlicher Teil

**9. 73. F-Plan-Änderung der Stadt Fehmarn, Bereich West: für ein Gebiet westlich der E 47 / B 207, südöstlich von Todendorf, westlich von Bannesdorf, Bereich Ost: für ein Gebiet östlich der E 47 / B 207, westlich von Bannesdorf und Niendorf - Photovoltaik-Freiflächenanlagen -
hier: Aufstellungsbeschluss**

Vortrag gem. Vorlage 2022-077

Vor Eintritt in den TOP erklärt sich Ausschussmitglied Haltermann für befangen und verlässt den Sitzungssaal. Die Vertretung übernimmt SV Ehlers.

Sachverhalt:

Inhaltlich wird verwiesen auf Vorlage 2022-078 des nachfolgenden TOP über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 195 der Stadt Fehmarn.

Da Bebauungspläne gemäß Entwicklungsgebot aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, werden beide Verfahren parallel durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 73. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan.

Vereinbarkeit mit den strategischen und operativen Zielen vom 17.12.2020

- a. Der Beschluss unterstützt das strategische Ziel: Die Stadt Fehmarn setzt sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien, unter besonderer Berücksichtigung von dezentraler und regionaler Energieversorgung ein. (Handlungsfeld 4: Klima- und Naturschutz)
- b. Der Beschluss ist Bestandteil des operativen Ziels:
- c. Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die strategischen und operativen Ziele.

Beratung:

Frau Cronauge erläutert den Sachverhalt. Zunächst entsteht bezüglich der Einspeisung des erzeugten Stroms sowie dessen Nutzung eine rege Diskussion. Hierbei steht insbesondere im Vordergrund, dass möglicherweise aufgrund fehlender Netzkapazitäten der erzeugte Strom nicht vollumfänglich abgeführt werden könnte. SV Gerth-Hansen verweist vor diesem Hintergrund auf das Modell „ENKO“ der SH- Netz. Ziel dieses Modells ist es, bestehende Stromleitungen durch neue Technologien zusätzlich zu optimieren, um den erzeugten Strom besser aufnehmen zu können. Seiner Ansicht nach wäre es sinnvoll, dieses Modell bei der Errichtung etwaiger Photovoltaik- Freiflächenanlagen mit in die Planung einzubeziehen.

Weiteren Diskussionsbedarf gab es bezüglich der vorgesehenen Breite der Streifen entlang der B 207, in der Solarparks gebaut werden dürfen. Über die geplante Breite von 300 m entsteht eine lebhafte Diskussion. Herr Wohlmann teilt mit, dass er der Auffassung sei, dass 200 m tragbar erscheinen. SV Mehnert sowie SV Hviid teilen übereinstimmend mit, dass sie stets von einer Gesamtbreite der Fläche von 200 m ausgegangen seien. SV Specht teilt mit, dass im Rahmen einer Mitgliederversammlung der CDU festgestellt wurde, dass man grundsätzlich für die Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sei. Sie sollten aber nicht gegenüberliegend sein, um einen „Tunneleffekt“ für die Autofahrer zu vermeiden. Zudem sollten nur 0,5 % der Fläche Fehmarns für die Ausweisung geeigneter Flächen vorgesehen werden.

Sodann regt der Vorsitzende an, die Sitzung für 5 Minuten zu unterbrechen, damit mit den anwesenden Vorhabenträgern erörtert werden könne, welche Flächenbreite diese zum Gegenstand ihrer Planungsüberlegungen gemacht haben. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Vorhabenträger mit einer Flächenbreite von 200m einverstanden sind.

Hinsichtlich des befürchteten Tunneleffekts teilt Herr Nagel mit, dass nach den Vorgaben des Landes SH die Solarflächen nicht länger als 1000 m sein dürfen und sie dann mit angemessener Zäsur unterbrochen sein müssen. Die Definition für „angemessen“ sei, so Herr Nagel, jedoch noch nicht bekannt. Des Weiteren müsse bedacht werden, dass noch unklar sei, dass die Straße nicht höhengleich mit der Ackerfläche sein werde und zusätzlich die Anlagen einzugründen seien.

Herr Frohberg möchte wissen, ob eine verpflichtende Bürgerbeteiligung mit in den Beschluss eingebbracht werden müsse. Herr May teilt hierzu mit, dass der bereits formulierte Handlungsauftrag in Verbindung mit dem städtebaulichen Ziel ausreichend sei.

Sodann wird über den SPD- Antrag abgestimmt, die ausgewiesene Fläche auf 200 m zu begrenzen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 1 Enthaltung
Somit ist der Antrag angenommen.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

1. Die 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn, Bereich West: für ein Gebiet westlich der E 47 / B 207, südöstlich von Todendorf, westlich von Bannesdorf, Bereich Ost: für ein Gebiet östlich der E 47 / B 207, westlich von Bannesdorf und Niendorf – Photovoltaik-Freiflächenanlagen – wird aufgestellt.

Planungsziel ist die Sicherstellung einer städtebaulich maßvollen und quantitativ angemessenen Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn. Die Gebietskulisse zur Überplanung wird zu beiden Seiten der E47/B207 auf eine Tiefe von jeweils 200 m begrenzt.

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 GO soll als öffentlicher Termin in der Verwaltung oder alternativ über ein Beteiligungsportal im Internet durchgeführt werden.

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Mit der Ausarbeitung der Planung ist ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen. Mit dem Vorhabenträger sind die erforderlichen städtebaulichen Verträge zur Übernahme der Planungskosten und aller Folgekosten (Erschließungs-/ Ausgleichsmaßnahmen u.a.) abzuschließen. Der Bürgermeister wird zum Abschluss ermächtigt.

Beratungsergebnis:

Bau- und Umweltausschuss

14.06.2022

TOP 9

< 11 > Ja	< 0 > Nein	< 0 > Enthaltung
-----------	------------	------------------

Bemerkung:

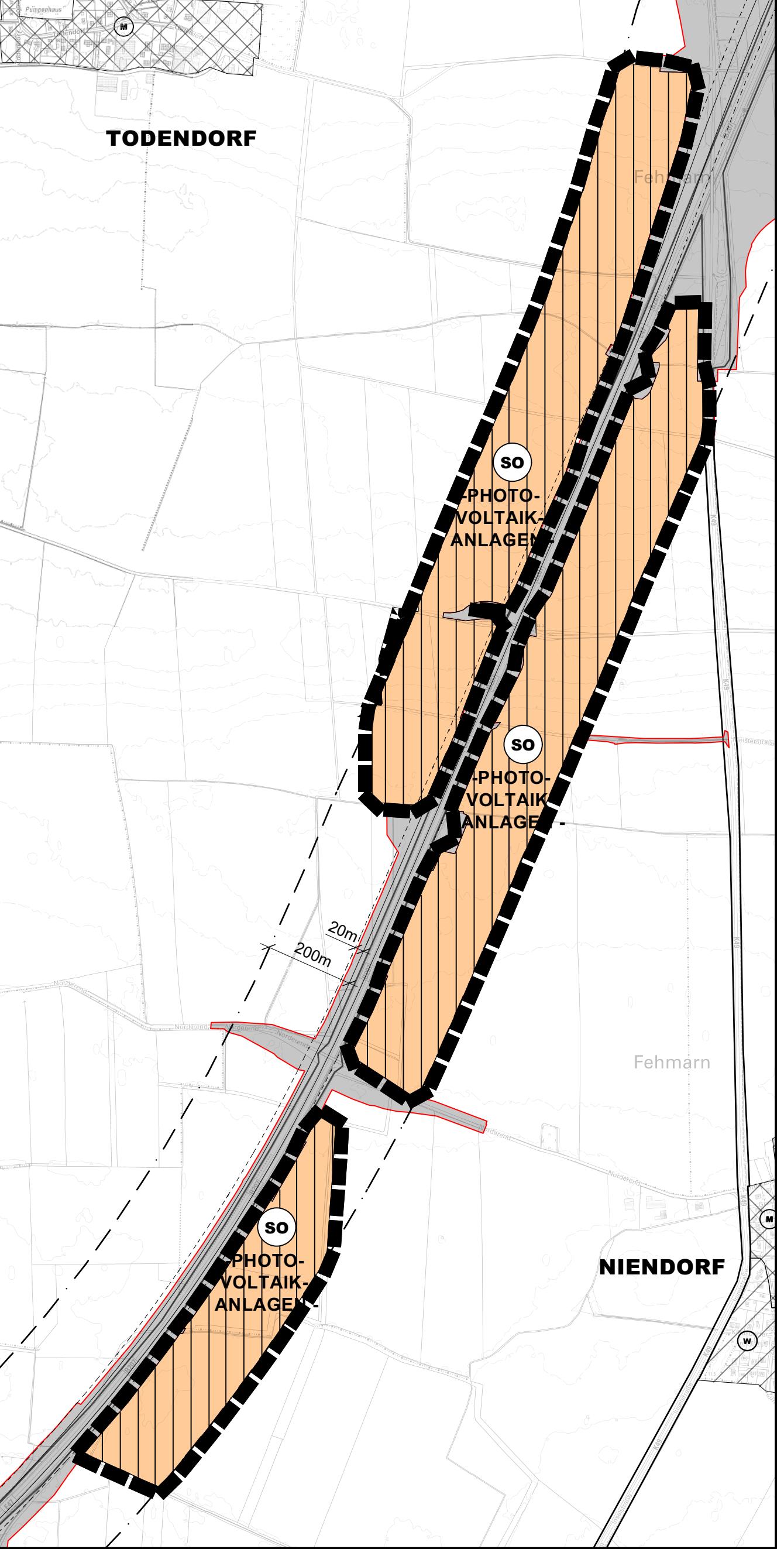
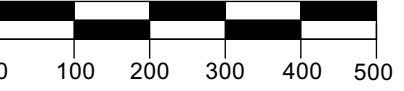
Aufgrund des § 22 GO war Ausschussmitglied Haltermann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Fehmarn, den 5. Juli 2022

Für die Richtigkeit der Abschrift:
i.A.

PLANZEICHNUNG

M.: 1:10.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2021

DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



-PHOTOVOLTAIKANLAGEN -

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ANBAUFREIE ZONE - 20m ZUR BUNDESSTRASSE -

III. HINWEIS

200M FÖRDERBEREICH ENTLANG DER BUNDESSTRASSE

TEMPORÄRES BAUFELD
-HINTERLANDANBINDUNG FESTE FEHMARNBELTQUERUNG-

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§§ 1 - 11 BauNVO
§ 11 BauNVO

§ 5 Abs. 4 BauGB

§ 29 StrWG

Ausgearbeitet durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau,
Tel.: 0451-809097-0, www.ploh.de

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom xx.xx.xxxxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am xx.xx.xxxxxx durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und "Fehmarnsches Tagesblatt".
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am xx.xx.xxxxxx durchgeführt. / Auf Beschluss des Ausschusses für Planung und Umwelt vom xx.xx.xxxxxx wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Umwaltausschuss hat am xx.xx.xxxxxx. den Entwurf der 73. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 73. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxxxx bis xx.xx.xxxxxx. während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am xx.xx.xxxxxx durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und "Fehmarnsches Tagesblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.stadtfehmarn.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat den Entwurf der 73. Änderung des F-Planes am xx.xx.xxxxxx beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 73. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom xx.xx.xxxxxx Az.: - mit Hinweisen - genehmigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 73. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und "Fehmarnsches Tagesblatt" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 73. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Burg a. F.,

Siegel

(Jörg Weber)
- Bürgermeister -

73. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FEHMARN

Bereich West:

für ein Gebiet westlich der E 47/B 207,
südöstlich von Todendorf,
westlich von Bannendorf,

Bereich Ost:

für ein Gebiet östlich der E 47/B 207,
westlich von Bannendorf und Niendorf
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen -